

aktuell

Betreff: Regelungen aus dem Konsenspapier Datum: 5.3.2007
vom 26.2.2006
und erste Anmerkungen

Aus den verschiedenen Materialien und Informationen könnten sich folgende Bestandteile als Grundlage für den Entwurf einer Neukonzipierung ergeben.

1. Kindpauschale auf Gruppenpauschalgrundlage

Die Höhe der Förderung soll nach einer **Gruppenpauschalorientierung** bestimmt werden, der bestimmte „Standards“ unterstellt sind. Aus diesen Bezügen werden **Kindpauschalen** errechnet, die als Grundlage für die Bestimmung der tatsächlichen Förderhöhe, bei der Nutzungsbedingungen sowie Ab- und Zuschläge berücksichtigt werden, von Bedeutung sein sollen.

Es sollen die Personal- und Sachkosten nach Pauschalen berechnet werden, aufgrund deren dann der Trägeranteil bestimmt und die Förderung durch Landes- und kommunale Zuschüsse erfolgt.

2. Gruppenformen als zentrale Standards

Es sollen zukünftig **3 Gruppenformen** bestehen, auf deren Grundlage die Kindpauschalen bestimmt werden:

1. Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht – 20 Kinder – diese Gruppenstärke soll „förderungsunschädlich“ unter- und überschritten werden können: 19 bis 21 Kinder

(Es sollen mindestens 4 Kinder höchstens 6 im Alter von 2 Jahren in dieser Gruppe sein. Für diese jüngeren Kinder sind keine zusätzlichen Zuschläge oder Gruppenstärkenreduzierungen vorgesehen!)

2. Kinder im Alter unter 3 Jahren – 10 Kinder, „förderungsunschädliche“ Unter- und Überschreitung von 1 Kind = 9 – 11 Kinder

(Im „Bedarfsfall“ können auch Kinder unter 2 Jahren in diesen Einrichtungen aufgenommen werden. Bei Aufnahme dieser Kinder erfolgt keine Veränderung bei der Gruppenstärke oder der Förderung.)

(Die Regelung zur Gruppenstärke stellt – im Verhältnis zu den derzeit geltenden Regelungen eine drastische Verschlechterung dar. Damit wird der bisher geltende Standard für die kleine altersgemischte Gruppe, jedoch auch das im Jahr 2001 vorgesehene Regelwerk (Budgetvereinbarung) zur Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Regelgruppen verschlechtert und die Zusage aus dem Koalitionsvertrag, die Förder- und Arbeitsbedingungen in Tageseinrichtungen verbessern zu wollen, nicht eingehalten.)

3. a)

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (bisherige Kindergartengruppen) 25 Kinder – wie oben Unter- und Überschreitung: 24 – 26 Kinder

3. b)

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (bisherige Kindertagesstättengruppen)
mit einer Öffnungszeit von 45 Wochenstunden – 20 Kinder – wie oben Unter- und Überschreitung um 1 Kind = 19 – 21 Kinder

Nach den bisherigen Beratungen soll es möglich sein,

- aus den Gruppen 1 und 2 auch halbe Gruppen zu bilden und zusammenzufassen.
- Es sollen keine Gruppen des Typs 2 alleine betrieben werden.

(Diese Regelung ist in dem Konsenspapier jedoch nicht enthalten!)

3. Öffnungszeiten

Die Gruppenformen sollen in 3 Öffnungszeiten bestehen und entsprechend bezuschusst werden:

25 Stunden

35 Stunden

45 Stunden

Anmerkung:

Es würde eine neue Kategorie – 25 Stunden – eingeführt, deren Attraktivität – aus der Sicht von Eltern dadurch gesteigert werden könnten, wenn die Elternbeiträge für andere Öffnungszeiten überproportional steigen würden (Bayern-Effekt).

Es ist zu fragen, ob aus der Sicht von Kindern eine Beschränkung des Besuchs auf 25 Stunden überhaupt ausreichend sein kann.

Mit der Verlängerung der Öffnungszeit von Tagesstättengruppen (von 42,5 auf 45 Stunden) eine Erweiterung geschaffen, ohne dass mit der entsprechenden Pauschale der erhöhte Aufwand abgedeckt wird.

Im übrigen bleibt offen, welche Veränderungen sich bei längeren Öffnungszeiten, die bereits heute bestehen im Hinblick auf die personelle Besetzung und die Zuschlagsregelungen ergeben.

4. Bemessung der Personalkosten-Pauschale

Die volle Pauschale soll, so die bisherigen Absprachen und die aus der „Konsensregelung“ zu schließende Bedingung, als Grundlage für die Finanzierung gelten, wenn mindestens in den Gruppenformen

1 – 19 Kinder

2 – 9 Kinder

3a – 24 Kinder

3b – 19 Kinder

angemeldet sind.

Die Unter- und Überschreitung um ein Kind soll sich nicht auf die Höhe der Förderung auswirken.

(In den bisherigen Absprachen war als Stichtag der Bemessung der 15.3. eines Jahres vorgesehen. Ein solcher Stichtag würde dazu führen, dass die Altersgruppenstruktur nicht eingehalten werden kann, zumal einige Kinder, die mit ihrer Aufnahme, z.B. am 1.8. im kommenden Jahr nicht mehr zweijährig sind.)

5. Abweichung von der Personal-Grund-Pauschale

Bei einer Unterschreitung der Mindestbesetzung sollen Abschläge, bei einer Überschreitung sollen Zuschläge erfolgen. Nach den bisherigen Absprachen sollten folgende Regelungen gelten:

in der Gruppenform 1 – um 1/20 (Unterschreitung ab 18. – Überschreitung ab 22. dem Kind)

in der Gruppenform 2 – um 1/10 (Unterschreitung ab 8. – Überschreitung ab 12. dem Kind)

in der Gruppenform 3a – um 1/25 (Unterschreitung ab 23. – Überschreitung ab dem 27. Kind)

in der Gruppenform 3b – um 1/20 erfolgen. (Unterschreitung ab 18. – Überschreitung ab dem 22. Kind)

Bei einer Überschreitung der Höchstgrenze der Gruppenstärke sollen Zuschläge in Höhe der jeweiligen Kindpauschale erfolgen.

6. Personelle Besetzung

In den Gruppen 1 und 2 soll die personelle Besetzung nach der Öffnungszeit bemessen und mit einem Zuschlag von 10 % Verfügungszeit ausgestattet werden.

Insofern sollen in diesen Gruppen grundsätzlich zwei Fachkräfte,

jedoch in der Gruppe 3 nur 1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft eingesetzt werden.

(Soweit aus den Pauschalen der Einsatz z.B. weiterer Mitarbeiterinnen möglich ist, können weiteren Personen eingesetzt werden.)

(Zur Verfügungszeit: Die nach der Personalvereinbarung und Betriebskostenverordnung 1991 gesicherte Verfügungszeit wurde mit 25 % der tariflichen Arbeitszeit festgesetzt. Durch eine Umstellung im Jahr 1998 in Bezug auf die personelle Besetzung aufgrund der Nachfrage am Nachmittag wurde in die Personalwochenstundentabelle die Verfügungszeit einbezogen.)

7. Zuschläge für die personelle Besetzung

Zu den Fachkraft bzw. Ergänzungskraftstunden, die sich nach der Öffnungszeit der Einrichtung bestimmen, sollen zusätzlich

10 % der Öffnungszeit für **Verfügungszeiten**

und

30 % der Öffnungszeit bei der Gruppenform 1

40 % der Öffnungszeit bei der Gruppenform 2 sowie

20 % der Öffnungszeit bei den Gruppenformen 3

als **sonstige Personalkosten** (Vertretung, Berufspraktikantinnen) hinzu kommen.

Als **Leitungsstunden** sollen 20 % der Öffnungszeit berücksichtigt werden.

(Diese Regelung bedeutet, dass die bisher mögliche Abrechnung von Personalkosten für zusätzlich notwendige Vertretungsmitarbeiterinnen, z.B. bei Krankheit, und der Einsatz von Berufspraktikantinnen, die im Rahmen der dualen Ausbildung ihren zweiten Ausbildungsteil in der Praxis absolvierten, nicht mehr zusätzlich abgerechnet werden können sollen, sondern im Rahmen der Pauschale abzudecken wären.)

Anmerkung:

Die Regelung zur Freistellung von der Leitung einer eigenen Gruppe bedeutet für Tagesstättengruppen, bei denen pro Tagesstättengruppe eine 50 %ige und bei vier Kindergartengruppen eine 100%-ige Freistellung vorgesehen war, dass bei Tagesstättengruppen ein erheblicher Abbau und bei anderen Gruppen eine anteilige zusätzliche Freistellung vorgesehen werden soll. Da die personelle Besetzung jedoch insgesamt geringer ausfällt, ergibt sich dadurch nur bei einigen Trägern eine Auswertung der personellen Besetzung. Es ist aber zu bedenken, dass insbesondere bei Einrichtungen, die als Zentren für Kinder und Familien tätig sein sollen, ein erheblicher Abbau bei den Leitungskräften erfolgt, da diese Einrichtungen in der Regel auch Tagesstättengruppen vorhalten und die Leiterinnen damit für Koordinationsaufgaben tätig sein konnten. Der für Familienzentren vorgesehene – außerhalb der Regelfinanzierung vorgesehene - Zuschlag kann evtl. dazu beitragen, dass der Verlust ausgeglichen werden kann (1.000 € monatlicher Zuschuss). Da aber von Familienzentren zusätzliche Leistungen erwartet werden, die eigentlich von allen Tageseinrichtungen erbracht werden müssten, wird an dieser Stelle eine mögliche Verschlechterung überdeutlich. Soweit darauf hingewiesen wird, dass mit dieser Regelung eine „Ungerechtigkeit“ in Bezug auf die nicht mögliche anteilige Freistellung bei Kindergartengruppen beseitigt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die bis 1998 mögliche anteilige Freistellung gekappt und vor allem von großen Trägern, z.B. von Kommunen, in der Vergangenheit nicht realisiert wurde, obwohl die Personalvereinbarung diese Regelung vorsah.

Es ist unklar, ob Öffnungszeit und Aufenthaltszeit des Kindes identisch sein müssen und der Elternbeitrag nach der Öffnungszeit oder der Nutzungszeit bestimmt werden soll.

8. Grundlage der Personalkostenpauschale

Als Grundlage für die Bemessung der Personalkostenpauschale wurden die Daten des Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGST) zu den Kosten eines kommunalen Arbeitsplatzes aus dem Jahr 2005 zugrunde gelegt, nämlich

40.700 € für eine vollzeittätige Fachkraft (38,5 Stunden)

35.100 € für eine vollzeittätige Ergänzungskraft (38,5 Stunden)

Anmerkung:

Mit dem Bezug auf die Vergütungsregelung aus dem Jahr 2005 würde ein Bezug gewählt, der erst im Jahr 2008 zur Anwendung kommt und damit eine „Lohnkürzung“ unterstellt. Im aktuellen Bericht der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes) 2006/2007 wird bereits von etwa 5.000 € höheren Summen ausgegangen. Angesichts der ab dem Jahr 2009 erwarteten geringen Kostenanpassung von 1,5 % würde eine zusätzliche Kürzung des Pauschalansatzes für die Personalkosten unterstellt, der entweder durch Gehaltskürzungen oder z.B. durch die Aufnahme von zusätzlichen Kindern „kompensiert“ werden könnte. Soweit eine Finanzierungsregelung nicht von den tatsächlich entstehenden Kosten ausgeht, besteht grundsätzlich die Drucksituation, dass in Einrichtungen zusätzliche Kinder aufgenommen werden. Angesichts des erwarteten Rückgangs der Geburtenzahl und des bisher noch nicht erkennbaren Ausbauprogramms mit zusätzlichen Plätzen für Kinder unter 3 Jahren besteht die Sorge, dass ein „Verdrängungswettbewerb“ zwischen den Einrichtungen die Folge sein könnte.

9. Sachkostenpauschalen

Zur Abdeckung der Sachkosten sind vorgesehen

Grundpauschale (10.311,00 €)

Erhaltungspauschale – für Eigentümer (2.559,00 €)

Tagesstättenpauschale (3.299,00 €) - für Gruppen mit einer Öffnungszeit von 45 Stunden

Anmerkung:

Es ist nicht nachzuziehen, dass mit diesem Ansatz die Kürzungen des Haushaltskonsolidierungsbeitrages nicht fortgeschrieben werden.

10. Spitzabrechnung der Miete

Die Miete soll weiterhin „spitz“, also in tatsächlicher Höhe, abgerechnet werden können.

Es können aber auch Pauschalen angestrebt werden. Für neue Mietverträge sollen Pauschalen festgelegt werden.

Es sollen die Mietverträge überprüft werden und möglichen Einsparungen realisiert werden.

Mieter erhalten einen Abzug in Höhe der Erhaltungspauschale.

Anmerkung:

Mit dieser Regelung ist grundsätzlich nicht die Spitzabrechnung der Miete gesichert.

11. Zusätzliche Förderung

Für die Förderung von Kinder- und Familienzentren und die Sprachförderung sollen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung:

Da es sich um „Regelaufgaben“ aller Tageseinrichtungen handelt, sollten diese auch in die Regelförderung einbezogen und nicht als Sonderförderung ausgewiesen werden. Zur Qualifizierung in der Sprachförderung sollten die Mittel für eine qualitative verbesserte personelle Ausstattung aller Einrichtungen und für eine Fortbildungsoffensive bereitgestellt werden, damit eine Wirksamkeit für alle Kinder erzielt werden kann.

12. Tagespflege

Kinder in Tagespflege sollen pauschale mit 725 € pro Jahr gefördert werden.

Anmerkung:

Auch wenn zu diesem Betrag ein gleicher Zuschuss der Kommunen hinzu käme, stünden einer Tagespflegeperson bei 5 Kindern monatlich rd. 600 € und etwa 4 € pro Stunde zur Verfügung. Damit kann keine qualifizierte Tagespflege sichergestellt werden. Tagespflege muss als qualitativ angemessenes Angebot in vergleichbarer Weise mindestens wie ein Platz in einer Tageseinrichtung gefördert werden.

13. Kinder mit Behinderungen

Für Kinder mit Behinderungen wird ein 3,5-facher Durchschnittssatz der Gruppe 3, 2. Stufe berücksichtigt werden, so dass für diese Kinder ein Betrag von ca. $4.225 \times 3,5 = 14.787,50$ € zur Verfügung stehen soll.

Anmerkung:

Die Zuschlagsregelung ist nicht akzeptabel, zumal Kinder mit Behinderungen z.B. eine geringere Förderung als Kinder unter 3 Jahren bei einer Öffnungszeit der Einrichtung von 45 Stunden erhalten würden, die auch eine Behinderung haben können.

14. Elternbeiträge

Dieser Themenkomplex, und damit eine Veränderung der derzeitigen Regelung, wurde nicht beraten.

Damit würde die im Jahr 2006 eingefügte Kommunalisierungsregelung mit dem Ausstieg des Landes aus dem Defizitausgleich dazu führen, dass die Elternbeiträge nach Kassenlage der jeweiligen Kommune festgelegt werden. Zusätzlich ergibt sich für rd. 190 Kommunen mit Nothaushalten, in denen sowieso ein geringeres Platzangebot vorhanden ist, dass die Elternbeiträge erhöht werden müssen. Dies ist als strukturelle Kindeswohlgefährdung anzusehen und sichert nicht vergleichbare Lebensverhältnisse in NRW, zumal in einigen „reichen“ Kommunen auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet wurde.

15. Trägeranteile

Die Trägeranteile an der Summierung der Pauschale plus Mietanteil betragen:

21 % für **Kommunen**

12 % für **Kirchen**

9 % für **freie Träger**

4 % für **Elterninitiativen**.

Land und Kommunen tragen hälftig den restlichen Anteil.

Anmerkung:

In der Systematik einer pauschalierten Förderung, bei der sowieso schon nicht alle tatsächlich entstehenden Kosten berücksichtigt werden, schließt sich „eigentlich“ die Subventionierung nur eines Anteils aus. Soweit jedoch die Pauschale als ein Budget verstanden wird, in dessen Rahmen der Träger freie Handlungsmöglichkeiten erhalten soll, müsste ihm, so wie dies auch im öffentlichen Bereich der Fall ist, zumal bei Kostenüberschreitungen auf Steuermittel zurückgegriffen wird, ein präaktiver Handlungsrahmen für „Unvorhergesehenes“ zur Verfügung gestellt werden, so wie es im Bericht der KGST ausgewiesen wird.

16. Sonstige Perspektiven

a) **Pauschalen**

Es soll sich um echte Pauschalen handeln, die der Träger ohne weitere Nachweisführungen verwenden kann.

b) **Zuschlag für eingruppige Einrichtungen**

Eingruppige Einrichtungen sollen wegen der höheren Kosten „bei unabweisbarem Bedarf“ zusätzlich bis zu 15.000 €/Jahr zur Verfügung stehen. Über die Höhe entscheidet das Jugendamt. Dies soll für einen Übergangszeit gelten.

Anmerkung:

Diese Regelung unterliegt der örtlichen Entscheidung und beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf Förderung des Trägers.

c) **Kleine Altersgemischte Gruppen**

Für diese Gruppen soll es, soweit es sich um eingruppige Einrichtungen handelt (siehe oben) eine Übergangsregelung geben. *(In dem Konsenspapier wurde jedoch dazu keine Festlegung getroffen.)*

17. Nebenbestimmungen

Zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung sind u.a. folgende Regelungen vorgesehen:

a) **Dynamisierung**

Eine Dynamisierung der Beträge soll ab dem Jahr 2009 in Höhe von 1,5 % erfolgen.

b) **Revisionsklausel**

Eine ergebnisoffene Überprüfung der Neuregelung soll im Jahr 2011 erfolgen.

Anmerkung:

Es reicht nicht aus, erst im Jahr 2011 die getroffenen Regelungen zu überprüfen, wenn nicht bereits jetzt die Ausgangslage beschrieben und die zu erreichenden inhaltlichen Ziele festgelegt werden. Ein „Wirksamkeitsdialog“ müsste spätestens jetzt begonnen werden. Sonst würde lediglich die Politik der Vergangenheit vorgesetzt, die immer nur die positiven Ergebnisse herausgestellt oder Ergebnisse „passend“ gemacht hat.

18. Anmerkung: Zur Vereinfachung der Finanzierungssystematik

Mit der Neuregelung der Finanzierung sollte ein vereinfachtes und gerechteres Finanzierungssystem realisiert werden. Dazu sollte eine Pauschalierung erfolgen.

Die jetzt vorgesehene Regelung sieht lediglich eine zusätzliche Pauschalierung der Personalkosten vor und ermöglicht auch eine Pauschalierung des Mietzuschusses.

Sachkostenpauschalen wurden bereits bisher berücksichtigt.

Es ist zu hinterfragen, ob die wegen der Unterschiedlichkeit der Gehälter der Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen, auch eine weitere Spitzabrechnung unter einschränkenden Bedingungen nicht „gerechter“ und einfacher gewesen wäre.

Da die vorgesehene Regelung

bei 3 Gruppentypen, davon 2 teilbare, gleich 5 Gruppenformen in 3 Öffnungszeiten vorsieht, bestehen 9 Varianten,

zudem werden Zu- und Abschläge bei diesen Formen vorgesehen,

also zusätzlich 18 Varianten,

Differenzierungen sollen zwischen Mieter und Eigentümer bei der Bemessung der Erhaltungspauschale erfolgen, so entstehen 10 Varianten,

die Spitzabrechnung der Mieten soll ermöglicht werden,
dies führt zu 9 Varianten,
Einzelförderungen für die Sprachförderung und die Zusatzbezuschussung für Kinder- und Familienzentren sollen
zusätzlich erfolgen,
führt also zu weiteren 18 Varianten.

Insgesamt müssen bei diesem System mind. 60 Varianten berücksichtigt werden!

Es stellt sich die Frage, ob diese Verwaltungsvereinfachung die Umstellung des bisherigen Systems rechtfertigen kann.

Übersicht zu den Gruppenformen

Gruppenform 1

(2 bis Schuleintritt – nicht Schulpflicht!)

Kinderzahl	Mindestzahl für vollen Betrag	Alter	Kinder im Alter von 2	Zuschlag bei Überbelegung - mehr als	Öffnungszeit	Personal *	Gruppenpauschale **	Einzelpauschale (: 20)	Sonstige Personalkostenzuschlag
19 - 21	19	2-Jährige – Schuleintritt	4	21	25	2 Fakr.	85.777	4.289	30 %
19 - 21	19	2-Jährige – Schuleintritt	4	21	35	2 Fakr.	114.934	5.747	30 %
19 - 21	19	2-Jährige - Schuleintritt	4	21	45	2 Fakr.	147.395	7.370	30 %

* Soweit aus den Pauschalen der Einsatz weiterer Mitarbeiterinnen z.B. finanziert werden kann, können weitere Personen eingesetzt werden.

** In dieser Pauschale ist die Erhaltungspauschale in Höhe von 2.559 € nicht enthalten, die Eigentümer erhalten, jedoch bei Mietern nicht angesetzt werden soll.

Gruppenform 2

(unter 3 Jahre)

Kinderzahl	Mindestzahl für vollen Betrag	Alter		Zuschlag bei Überbelegung – mehr als	Öffnungszeit	Personal *	Gruppenpauschale **	Einzelpauschale (: 10)	Sonstige Personalkostenzuschlag
8 – 12	9	unter 3 J.		11	25	2 Fachkr.	88.417	8.842	40 %
8 – 12	9	unter 3 J		11	35	2 Fachkr.	118.634	11.863	40 %
8 – 12	9	unter 3 J		11	45	2 Fachkr.	152.156	15.215	40 %

* Soweit aus den Pauschalen der Einsatz weiterer Mitarbeiterinnen z.B. finanziert werden kann, können weitere Personen eingesetzt werden.

** In dieser Pauschale ist die Erhaltungspauschale in Höhe von 2.559 € nicht enthalten, die Eigentümer erhalten, jedoch bei Mietern nicht angesetzt werden soll.

Gruppenform 3

(3 bis Schuleintritt, max. 3 zweijährige Kinder)

Kinderzahl	Mindestzahl für vollen Betrag	Alter	Kinder im Alter unter 2	Zuschlag bei Überbelegung – mehr als	Öffnungszeit	Personal **	Gruppenpauschale ***	Einzelpauschale (: 25)	Sonstige Personalkostenzuschlag
a) 24 - 26	24	3-Jährige - Schuleintritt	max. 3 *	26	25	1 Fachk. 1 Ergä.k.	79.131	(: 25) 3.165	20 %
a) 24 - 26	24	3-Jährige - Schuleintritt	max. 3 *	26	35	1 Fachk. 1 Ergä.k.	105.634	(: 25) 4.225	20 %
b) 19 - 21	19	3-Jährige - Schuleintritt	max. 3 *	21	45	1 Fachk. 1 Ergä.k.	135.437	(: 20) 6.772	20 %

* Wenn mehr als 3 Kinder aufgenommen werden sollen, handelt es sich um die Gruppenform 1.

** Soweit aus den Pauschalen der Einsatz weiterer Mitarbeiterinnen z.B. finanziert werden kann, können weitere Personen eingesetzt werden.

*** In dieser Pauschale ist die Erhaltungspauschale in Höhe von 2.559 € nicht enthalten, die Eigentümer erhalten, jedoch bei Mietern nicht angesetzt werden soll.

Gruppenstärke und personelle Besetzung

hier: Vergleich der Regelungen nach den geltenden und bisher vorgesehenen Bedingungen

Kleine Altersgemischte Gruppe

Anzahl der Kinder	Kinder unter 2 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder zwischen 3 und Schulpflicht	Öffnungszeit	Personelle Besetzung	Verfügungszeit	Leitungsfreistellung	Sonstiges
bisher 15 Kinder		max. 9 Kinder unter 3	mind. 6 Kinder	42,5 Stunden	2 Fachkräfte 1 Ergänzungskraft	bis 25 % der Arbeitszeit	½ Fachkraft pro Gruppe	Einsatz und Abrechnung von Vertretungskräften und Berufspraktikanteneinsatz möglich **
zukünftig / Mischform: (1/2 Gruppen aus den Formen 1 und 2) 21 Kinder	3	4	8	45 Stunden	2 Fachkräfte *	10 % der Öffnungszeit	20 % der Öffnungszeit	Einsatz von sonstigem Personal im Rahmen der Pauschale in Höhe von 20 % der Öffnungszeit

* Soweit aus den Pauschalen der Einsatz weiterer Mitarbeiterinnen z.B. finanziert werden kann, können weitere Personen eingesetzt werden.

** Der Einsatz von Berufspraktikantinnen erfolgt im dualen Ausbildungssystem – im 2. Jahr in der Praxis.

Tagesstättengruppe mit Kindern unter 3 Jahren

(Variation der alten Tagesstättengruppe)

Anzahl der Kinder	Kinder unter 2 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder zwischen 3 und Schulpflicht	Öffnungszeit	Personelle Besetzung	Verfügungszeit	Leitungsfreistellung	Sonstiges
bisher 20 Kinder (15 Kinder)	1 = 3 0 = 0	1 = 2,5 2 = 5	1 = 1	42,5 Stunden	2 Fachkräfte (bei eingruppigen Einrichtungen, sonst 1 FK, 1 EK)	bis 25 % der Arbeitszeit	½ Fachkraft pro Gruppe	Einsatz und Abrechnung von Vertretungskräften und Berufspraktikanteneinsatz möglich *
vorgesehen durchschnittlich 20 Kinder mind. 19		1 = 1 max. 2	1 = 1	45 Stunden	2 Fachkräfte *	10 % der Öffnungszeit	20 % der Öffnungszeit	Einsatz von sonstigem Personal im Rahmen der Pauschale in Höhe von 20 % der Öffnungszeit

* Soweit aus den Pauschalen der Einsatz weiterer Mitarbeiterinnen z.B. finanziert werden kann, können weitere Personen eingesetzt werden.

Kindergartengruppe mit Kindern unter 3 Jahren

(Variation der bisherigen Form)

Anzahl der Kinder	Kinder unter 2 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder zwischen 3 und Schulpflicht	Öffnungszeit	Personele Besetzung	Verfügungszeit	Leitungsfreistellung	Sonstiges
bisher 25 Kinder 20 Kinder	1 = 3 0 = 0	1 = 2,5 2 = 5,0	1 = 1	35 Stunden	1 Fachk. 1 Ergän. nach Anwesenheit der Kinder – lt. Wochenstundentabelle	in Tabelle einberechnet	ab 4 Gruppen 1 Fachkraft	Einsatz und Abrechnung von Vertretungskräften und Berufspraktikanteneinsatz möglich *
vorgesehen durchschnittlich 25 Kinder mind. 24		1 = 1 max. 3	1 = 1	35 Stunden	1 Fachk. 1 Ergän.	10 % der Öffnungszeit 3,5 Std. Fachkr. 3,5 Std. Erg.	20 % der Öffnungszeit	Einsatz von sonstigem Personal im Rahmen der Pauschale in Höhe von 20 % der Öffnungszeit

Gruppenform 1 mit Kindern unter 3 Jahren

(Variation der alten Tagesstättengruppe)

Anzahl der Kinder	Kinder unter 2 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder zwischen 3 und Schulpflicht	Öffnungszeit	Personele Besetzung	Verfügungszeit	Leitungsfreistellung	Sonstiges
bisher 20 Kinder 15 Kinder	1 = 3 0 = 0	1 = 2,5 2 = 5	1 = 1	42,5 Stunden	2 Fachkräfte (bei eingruppierten Einrichtungen, sonst: 1 FK, 1 EK) plus zusätzliche Kräfte nach Bedarf	bis 25 % der Arbeitszeit	1/2 Fachkraft pro Gruppe	Einsatz und Abrechnung von Vertretungskräften und Berufspraktikanteneinsatz möglich *
durchschnittlich 20 Kinder mind. 19 (18 – 22 Kinder)		1 = 1	1 = 1	45 Stunden	2 Fachkräfte x Öffg.zeit = 90 FK-Stunden	10 % der Öffnungszeit = 9 Stunden	20 % der Öffnungszeit	Einsatz von sonstigem Personal im Rahmen der Pauschale in Höhe von 20 % der Öffnungszeit